

Partnerschaftsvertrag

zwischen

den Einwohnergemeinden Allmendingen, Bolligen, Bremgarten, Frauenkappelen, Ittigen, Kehrsatz, Kirch-
lindach, Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung, Ostermundigen,
Rubigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Worb und Zollikofen sowie Energie Wasser Bern (ewb) als Aktionä-
ren der Wasserverbund Region Bern AG

und der

Wasserverbund Region Bern AG.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage und Absicht der Parteien

¹ Die Aktionäre der Wasserverbund Region Bern AG (im Folgenden Gesellschaft) haben sich im Jahr 1974 zur vollständigen oder teilweisen Beschaffung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in der genannten Gesellschaft zusammengeschlossen.

² Die Aktionäre beabsichtigen, in Zukunft sämtliches benötigte Wasser von der Gesellschaft zu beziehen. Sie übertragen der Gesellschaft zu diesem Zweck durch einen separaten Vertrag das Eigentum an den Anlagen für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem). Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Hydrantenlöschschutz (so genanntes Sekundärsystem) bleiben die Aktionäre zuständig.

³ Die Parteien beabsichtigen mit diesem Vertrag, die bisherige Partnerschaft im Sinn dieser neuen Aufgabenteilung weiterzuführen und die Gesellschaft in ihrer Rolle als regionale Organisation der Wasserversorgung zu stärken.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt

- a den Zweck und die Aufgaben der Wasserverbund Region Bern AG sowie die Grundsätze für den Betrieb der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Anlagen,
- b das Aktienkapital und Beteiligung der Aktionäre einschliesslich des Beitritts neuer und des Austritts bisheriger Aktionäre
- c die Grundsätze betreffend die Organisation der Gesellschaft, namentlich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Verwaltungsratsausschusses sowie die Beschlussfassung in wichtigen Fragen,
- d die Grundsätze betreffend die Abgabe von Wasser durch die Gesellschaft an die Aktionäre und die Abgabe von Wasser an Dritte,
- e Grundsätze betreffend den Finanzhaushalt der Gesellschaft und die Finanzierung von deren Aufgaben.

Art. 3 Allgemeine Pflichten der Aktionäre

¹ Die Aktionäre verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass ihre Vertretungen in den Organen der Gesellschaft ihre Stimme im Sinn dieses Vertrags abgeben. Dies gilt im Besonderen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses sowie für die Beschlussfassung in diesen Gremien.

² Die Aktionäre treffen unter sich oder mit Dritten keine Absprachen und schliessen keine Vereinbarungen ab, die der Zielsetzung dieses Vertrags widersprechen oder die wirksame Erfüllung der Aufgaben durch die Gesellschaft in Frage stellen könnten.

Art. 4 Pflichten der Gesellschaft

¹ Mit dem Abschluss dieses Vertrags übernimmt die Gesellschaft die in Artikel 20-30 genannten Rechte und Verpflichtungen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 2.

II. Zweck und Aufgaben der Gesellschaft**Art. 5 Im Allgemeinen**

¹ Die Gesellschaft versorgt ihre Aktionäre sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Sie verfügt zu diesem Zweck über die notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem).

³ Sie sorgt zusammen mit den Aktionären und mit Dritten für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen.

⁴ Sie kann Dritte, die nicht Aktionäre sind, mit Wasser versorgen.

⁵ Die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger, der Hydrantenlöschschutz sowie die Planung, die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen (so genanntes Sekundärsystem) sind Sache der Aktionäre.

⁶ Die Vertretungen der Aktionäre in der Generalversammlung der Gesellschaft beschliessen, soweit erforderlich, die entsprechenden Anpassungen der Gesellschaftsstatuten.

Art. 6 Anlagen

¹ Die Aktionäre übertragen der Gesellschaft durch besonderen Vertrag die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Aktionäre erforderlichen Anlagen (so genanntes Primärsystem) zu Eigentum.

² Die Aktionäre verzichten auf eigene Anlagen des so genannten Primärsystems. Vorbehalten bleibt der Betrieb solcher Anlagen im Auftrag der Gesellschaft nach Artikel 7.

³ Die Gesellschaft sorgt für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der ihr übertragenen Anlagen. Sie plant und erstellt soweit erforderlich neue Anlagen. Sie legt nicht mehr benötigte Anlagen still.

⁴ Sie führt ein Verzeichnis ihrer Anlagen und stellt deren Situation in einem Übersichtsplan dar.

Art. 7 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

¹ Die Gesellschaft betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selbst oder überträgt den Betrieb durch besondere Vereinbarung (Betriebsführungsvertrag) einem oder mehreren Aktionären.

² Mittelfristiges Ziel der Gesellschaft und der Aktionäre sind eine Konzentration und Optimierung der Betriebsführung entweder mittels Betrieb der Gesellschaft selbst oder mittels Betrieb durch einen oder einige wenige Aktionäre.

III. Aktienkapital und Beteiligung der Aktionäre**Art. 8 Allgemeines**

¹ Die Gesellschaft und die Aktionäre streben ein angemessenes Aktienkapital der Gesellschaft sowie eine Beteiligung der einzelnen Aktionäre nach Massgabe des prozentualen Anteils am Wasserbezug an. Die Beteiligung von Energie Wasser Bern beträgt mindestens 51 Prozent und höchstens 65 Prozent.

² Erhöht die Gesellschaft das Aktienkapital mit dem Ziel, die Beteiligungsverhältnisse im Sinn von Absatz 1 anzupassen, verzichten die Aktionäre auf die Ausübung des Bezugsrechts nach Artikel 6 Absatz 1 der Statuten, soweit die Zeichnung von Aktien nicht diesem Ziel dient.

³ Die Gesellschaft kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eigene Aktien erwerben, die an die Verteilung gemäss Absatz 1 nicht angerechnet werden.

⁴ Das Aktienkapital, die Beteiligungen der einzelnen Aktionäre und der Bestand allfälliger im Besitz der Gesellschaft befindlicher Aktien sind im Anhang dargestellt.

Art. 9 Aufnahme neuer Aktionäre

¹ Aktionäre der Gesellschaft können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die

- a Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung erfüllen,
- b nach bernischem Recht steuerbefreit sind,
- c der Gesellschaft ihre Anlagen des so genannten Primärsystems übertragen (Artikel 6 Absatz 1) und
- d diesem Vertrag beitreten.

² Ein neu beitretender Aktionär übernimmt einen Anteil am Aktienkapital, der seinem prozentualen Anteil am Wasserbezug aller Aktionäre entspricht.

³ Die Beteiligung erfolgt

- a durch den Erwerb von Aktien von der Gesellschaft, soweit diese über solche verfügt,
- b durch die Zeichnung von Aktien im Rahmen einer Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft um den durch den beitretenden Aktionär zu übernehmenden Anteil oder
- c dadurch, dass die bisherigen Aktionäre dem neu beitretenden Aktionär einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil ihrer Aktien zum Nominalwert verkaufen.

⁴ Der Verwaltungsrat beschliesst unter Vorbehalt von Artikel 11 über die Art der Beteiligung gemäss Absatz 3. Wird das Aktienkapital im Sinn von Buchstabe b erhöht, verzichten die bisherigen Aktionäre auf die Ausübung des Bezugsrechts nach Artikel 6 Absatz 1 der Statuten.

⁵ Energie Wasser Bern verzichtet auf die Ausübung des Bezugsrechts oder verkauft dem neu beitretenden Aktionär einen Anteil ihrer Aktien nur, soweit ihre Beteiligung am Aktienkapital dadurch nicht unter 51 Prozent sinkt. Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals kann Energie Wasser Bern neben dem neu beitretenden Aktionär neue Aktien zeichnen, soweit dies zum Erhalt der minimalen Beteiligung von 51 Prozent erforderlich ist. Das Aktienkapital wird in diesem Fall um den durch den beitretenden Aktionär zu zeichnenden und den durch Energie Wasser Bern gezeichneten Anteil erhöht.

Art. 10 Austritt von Aktionären

¹ Tritt ein Aktionär aus diesem Vertrag und aus dem Aktionariat aus, erwerben die verbleibenden Aktionäre einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil der Aktien zum Nominalwert.

² Energie Wasser Bern erwirbt von austretenden Aktionären einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil der Aktien zum Nominalwert, bis ihre Beteiligung auf 65 Prozent gestiegen ist. Ab diesem Zeitpunkt findet Absatz 1 nur noch auf die übrigen verbleibenden Aktionäre Anwendung.

³ Austretende Aktionäre haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen an die Gesellschaft. Vorbehalten bleiben Regelungen in besonderen Verträgen, namentlich im Zusammenhang mit der Übertragung von Anlagen (Artikel 6).

Art. 11 Zustimmungserfordernis

Der Zustimmung durch zwei Drittel der Aktionäre, welche zusammen über mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals verfügen, bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 12

- a die Aufnahme neuer Aktionäre, die Festlegung von deren Anteil am Aktienkapital und die Art der Beteiligung gemäss Artikel 9 Absatz 3,
- b die Veräusserung von Aktien durch die Aktionäre an andere Aktionäre.

Art. 12 Rechtsnachfolge

¹ Verselbständigt ein Aktionär seine Wasserversorgung durch Gründung einer besonderen juristischen Person (Ausgliederung), tritt die neue Organisation an Stelle des bisherigen Aktionärs in das Aktionariat und in diesen Vertrag ein.

² Artikel 11 findet in diesem Fall keine Anwendung.

³ Die Aktionäre stellen sicher, dass die rechtlich verselbständigten Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.

Art. 13 Anpassung dieses Vertrags

Verändern sich das Aktienkapital, das Aktionariat oder die Beteiligungsverhältnisse aufgrund von Beschlüssen gemäss Artikel 8 oder aufgrund des Beitritts oder des Austritts von Aktionären, des Verkaufs von Aktien unter den Aktionären oder durch Rechtsnachfolge, werden der Ingress und der Anhang entsprechend angepasst.

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 14 Persönliche Anforderungen

¹ Der Verwaltungsrat, der Verwaltungsratsausschuss und die Geschäftsstelle müssen in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Aufgaben kompetent wahrzunehmen und die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgreich zu führen.

² Die zuständigen Stellen achten bei Wahlvorschlägen und bei der Wahl der Personen in diese Gremien darauf, dass der dafür erforderliche Sachverstand in dem zu wählenden Gremium vertreten ist.

Art. 15 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Aktionäre und die Präsidentin oder den Präsidenten nach Absatz 4.

² Energie Wasser Bern schlägt der Generalversammlung zwei Personen, die übrigen Aktionäre schlagen je eine Person zur Wahl vor.

³ Die Generalversammlung kann die Wahl einer vorgeschlagenen Person aus wichtigen Gründen ablehnen. Die betroffenen Aktionäre können in diesem Fall eine neue Person zur Wahl vorschlagen.

⁴ Die Generalversammlung wählt als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrats überdies eine unabhängige Person, die

- a auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung befähigt ist, diese Aufgabe einwandfrei wahrzunehmen,
- b in keiner durch die Gesellschaft versorgten Gemeinde ein politisches Amt ausübt und
- c in keinem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zu einem Aktionär steht.

Art. 16 Befugnisse des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat nimmt die ihm durch Artikel 716a OR unübertragbar und unentziehbar zugewiesenen Befugnisse wahr.

² Er nimmt im Weiteren alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement einem anderen Organ zugewiesen wird.

³ Er beschliesst insbesondere

- a die Strategie der Gesellschaft,
- b die mittel- und langfristige Gesamt-Investitionsplanung sowie den Umfang der für deren Umsetzung benötigten Mittel,
- c das jährliche Budget,
- d das Organisationsreglement, welches insbesondere die Finanzkompetenzen regelt,
- e das Reglement über den Betrieb und die Abgabe von Wasser (Artikel 23),
- f das Reglement über die Finanzierung der Gesellschaft, die Kostenverteilung und die Berechnung der Preise für das abgegebene Wasser (Artikel 28),
- g die Grundsätze für die Betriebsführungsverträge (Art. 7).

Art. 17 Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beschliesst über die in Artikel 16 Absatz 3 ausdrücklich genannten Geschäfte nur mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich Aktionäre vertreten müssen, welche zusammen über die Mehrheit der Aktien verfügen.

Art. 18 Verwaltungsratsausschuss

¹ Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus

- a der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats,
- b vier weiteren durch die Aktionäre vorgeschlagenen Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Energie Wasser Bern schlägt dem Verwaltungsrat zwei Personen, die übrigen Aktionäre schlagen zusammen zwei weitere Personen zur Wahl vor.

³ Der Verwaltungsrat kann die Wahl einer vorgeschlagenen Person aus wichtigen Gründen ablehnen. Die betroffenen Aktionäre können in diesem Fall eine neue Person zur Wahl vorschlagen.

Art. 19 Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses

¹ Der Verwaltungsratsausschuss bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats vor und nimmt vorwiegend operative Zuständigkeiten wahr. In eigener, abschliessender Zuständigkeit beschliesst er

- a über die Verwendung der durch den Verwaltungsrat bewilligten Mittel (Artikel 16 Buchstaben b und c), soweit diese nicht untergeordneten Stellen zugewiesen ist,
- b Nachkredite zu beschlossenen Ausgaben, soweit diese nicht mehr als zehn Prozent der ursprünglich beschlossenen Ausgabe für ein bestimmtes Konto betragen,
- c den Abschluss von Betriebsführungsverträgen,
- d den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.

² Er berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig in Form eines Reportings über die Geschäftstätigkeit und ihre Beschlüsse.

V. Abgabe von Wasser an die Aktionäre und Dritte**Art. 20 Recht und Pflicht zum Wasserbezug**

¹ Die Aktionäre sind berechtigt und verpflichtet, ihr gesamtes Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe der folgenden Bestimmungen von der Gesellschaft zu beziehen. Vorbehalten bleiben anders lautende Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags eingegangen worden sind.

² Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie den Wasserbedarf der Aktionäre vollständig zu decken vermag. Sollte sie dazu auf Grund höherer Gewalt, in Notlagen oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, achtet sie auf die rechtsgleiche Behandlung der Aktionäre.

Art. 21 Abgabestellen

¹ Die Gesellschaft versorgt jeden Aktionär über mindestens zwei Wasserabgabestellen an geeigneten Standorten, die je für sich grundsätzlich den mittleren Tagesbedarf sicherstellen.

² Die Gesellschaft legt den Standort der Abgabestellen im Einvernehmen mit den einzelnen Aktionären fest.

³ Sie erstellt die notwendigen Anschlussleitungen für den Anschluss an die Anlagen der Aktionäre sowie die Mess- und Übergabeeinrichtungen in den Übergabeschächten. Diese Anlagen bleiben im Eigentum der Gesellschaft.

⁴ Die Aktionäre erstellen die Übergabeschächte und allfällig nötige Druckerhöhungsanlagen auf ihre Kosten. Diese Anlagen bleiben im Eigentum der Aktionäre.

Art. 22 Abgabe von Wasser an Dritte

¹ Soweit die Gesellschaft über Wasser verfügt, das nicht durch die Aktionäre beansprucht wird, kann sie Wasser an Dritte abgeben.

² Die Gesellschaft legt die Bedingungen durch Vertrag mit den belieferten Dritten fest.

³ Die Aktionäre dürfen unter Vorbehalt bereits bestehender Verpflichtungen Dritte ausserhalb ihres Versorgungsgebiets nur mit Zustimmung der Gesellschaft mit Wasser versorgen.

Art. 23 Reglement über den Betrieb und die Abgabe von Wasser

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Wasserabgabe im Rahmen dieses Vertrags in einem Reglement.

VI. Finanzen**Art. 24 Finanzierung der Gesellschaft**

¹ Die Gesellschaft deckt ihre Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen auf Grund der Abgabe von Wasser an Dritte, auf Grund anderweitiger unternehmerischer Tätigkeit der Gesellschaft oder in Form von anderweitigen Beiträgen Dritter gedeckt werden, über einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis für das den Aktionären gelieferte Wasser.

² Die Gesellschaft berechnet den Leistungs- und Arbeitspreis für alle Aktionäre nach den gleichen Grundsätzen.

Art. 25 Leistungspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken alle nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 24 Absatz 1 verbleibenden festen Kosten der Gesellschaft, die sich aus dem Bau, Betrieb, Unterhalt und der Werterhaltung ihrer Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind. Als feste Kosten gelten namentlich

- a der Kapitaldienst für die Anlagen, einschliesslich der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt,
- b die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien,
- c der feste Anteil an den Kosten des Unterhalts der eigenen Anlagen,

- d allfällige Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter,
- e die Personal- und Verwaltungskosten,
- f die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Aktionäre (Artikel 7).

² Der Leistungspreis wird in Franken pro Kubikmeter und Tag berechnet. Er errechnet sich aus den gesamten festen Kosten der Gesellschaft nach Absatz 1 geteilt durch die Summe des Spitzenwasserbezugs der Aktionäre. Als massgebender Spitzenwasserbezug gilt das arithmetische Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 26 Arbeitspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Arbeitspreis decken die nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 24 Absatz 1 verbleibenden und durch Artikel 25 nicht erfassten variablen, von der jährlich produzierten Wassermenge abhängigen Kosten der Gesellschaft.

² Der Arbeitspreis wird in Franken pro Kubikmeter berechnet. Er errechnet sich aus den variablen Kosten der Gesellschaft nach Absatz 1 geteilt durch den gesamten Wasserbezug sämtlicher Aktionäre während des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 27 Abgabe von Wasser an Dritte

¹ Die Gesellschaft regelt das Entgelt für die Abgabe von Wasser an Dritte durch Vertrag mit den Betroffenen.

² Sie wendet die Grundsätze nach Artikel 25 und 26 sinngemäss an. Sie legt das Entgelt so fest, dass die Aktionäre finanziell nicht belastet werden, und berücksichtigt den mit der Abgabe an Dritte verbundenen Mehraufwand.

Art. 28 Finanzreglement

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Finanzierung der Gesellschaft, der Kostenverteilung und der Berechnung der Preise im Rahmen der Vorgaben nach Artikel 24-27 in einem Reglement.

Art. 29 Haftung

¹ Die Gesellschaft haftet den Aktionären nur für Schäden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges widerrechtliches Verhalten verursacht.

² Vorbehalten bleiben Artikel 100 Absatz 1 OR, allfällig anwendbare zwingende gesetzliche Vorschriften sowie besondere Regelungen in den Betriebsführungsverträgen (Artikel 7).

Art. 30 Dividenden, Tantiemen

¹ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Reingewinns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

² Die Aktionäre haben Anspruch auf eine angemessene Dividende. Es dürfen aber keine Dividenden über 6 Prozent ausgerichtet werden.

³ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Dauer dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag wird für die gesamte Dauer der Gesellschaft abgeschlossen.

² Vorbehalten bleiben das Ausscheiden von Aktionären (Artikel 32) und Änderungen dieses Vertrags (Artikel 33).

Art. 32 Ausscheiden von Aktionären

¹ Ein Aktionär kann diesen Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals auf Ende 2016 und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres aus diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.

² Zwei Drittel der Aktionäre, die zusammen über mindestens zwei Drittel der Aktien verfügen, können einem Austritt zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen.

³ Ein Aktionär, der diesen Vertrag kündigt, scheidet auf den Zeitpunkt des Austritts hin aus dem Aktionariat aus. Er ist verpflichtet, seine Aktien nach Massgabe von Artikel 10 den übrigen Aktionären zum Nominalwert zu verkaufen.

⁴ Für die nicht kündigenden Vertragsparteien bleibt der Vertrag unverändert in Kraft. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

Art. 33 Änderungen dieses Vertrags

¹ Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Aktionäre, die zusammen über mindestens zwei Drittel der Aktien verfügen.

² Änderungen der Artikel 20-30 bedürfen zudem der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft.

Art. 34 Beschlussfassung durch die Aktionäre

Sofern die einzelnen Aktionäre im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes beschliessen, ermächtigen sie mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ihre Exekutiven (Gemeinderat, Verwaltungsrat), in ihrem Namen Zustimmungen nach Artikel 11 abzugeben und Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 33 zuzustimmen.

Art. 35 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

² Die Vertragsparteien bemühen sich vor einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung um eine gütliche Beilegung des Streits.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige Partnerschaftsvertrag unter den Aktionären der Wasserverbund Region Bern AG aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten der Änderungen von Artikel 8, 9, 11 und 13

Die Änderungen von Artikel 8, 9, 11 und 13 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigungsvermerke Partnerschaftsvertrag vom 26. Januar 2007

(Die Genehmigungen der Vertragsschliessenden und des Wasserwirtschaftsamtes wurden aus dem Originaldokument übernommen)



GENEHMIGT

Wasserwirtschaftsamt
des Kantons Bern

Der Amtsvorsteher: *a.i.*

Schul

Bern, *14.5.2007*

Die Vertragsschliessenden:

Einwohnergemeinde Bolligen



Margret Kiener Nellen



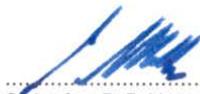
Beat Brunner

Einwohnergemeinde Bremgarten b. Bern



Bernhard Lauterburg

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

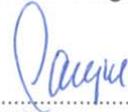


Christoforo D. P. Motta



Hans Martin Balmer

Einwohnergemeinde Ittigen



Beat Giauque



Annamaria Dick

Einwohnergemeinde Kirchlindach



Urs Bader



Hans Soltermann

Einwohnergemeinde Ostermundigen

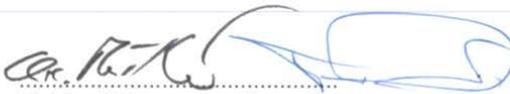


Christian Zahler



Marianne Meyer

Einwohnergemeinde Wohlen

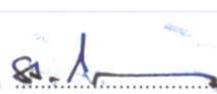


Christian Müller



Thomas Peter

Einwohnergemeinde Zollikofen



Stefan Funk



Roland Gatschet

Energie Wasser Bern ewb



Diego Borer



André Moro

Wasserverbund Region Bern AG



Walter Frey

Fredy Amberg

Änderungen von Artikel 8, 9, 11 und 13 sowie Artikel 37 genehmigt: Die Aktionäre und die zuständige kantonale Stelle:

Einwohnergemeinde Bolligen

Bolligen, den 20.3.2012



Rudolf Burger Bernhard Rufer

Einwohnergemeinde Bremgarten b. Bern

Bremgarten b. Bern, den 20.03.2012



Dominique Folletête Peter Bangerter

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Frauenkappelen, den 21.3.12



Markus Kämpfer Hans Martin Balmer

Einwohnergemeinde Ittigen

Ittigen, den 16.03.2012



Beat Giauque Annemarie Dick

Einwohnergemeinde Kirchlindach

Kirchlindach, den 21.3.2012



Magdalena Meyer Hans Soltermann

Einwohnergemeinde Ostermundigen

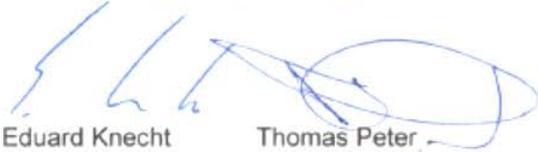
Ostermundigen, den 13.03.2012



Christian Zahler Marianne Meyer

Einwohnergemeinde Wohlen

Wohlen, den 20.3.2012



Eduard Knecht Thomas Peter

Einwohnergemeinde Zollikofen

Zollikofen, den 13.3.2012



Stefan Funk Roland Gatschet

Energie Wasser Bern

Bern, den 14.3.12



Daniel Schafer André Moro

Wasserverbund Region Bern AG

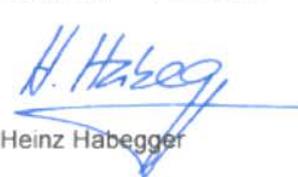
Bern, den 6.12.2011



Dora Andres Bernhard Gyger

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Bern, den 1. APR. 2012



Heinz Habegger

Beitritt per 1. Januar 2013:

Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung

Meikirch, den 26. März 2014



Markus Bucher



Kurt Nägeli

Beitritt per 1. Januar 2014:

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Kehrsatz, den 20. März 2014



Katharina Annen



Niklaus Dürig

Beitritt per 1. Januar 2015:

Einwohnergemeinde Vechigen

Vechigen, den 19. 09. 2014



Walter Schilt



Beat Brunner

Beitritt per 1. Januar 2015:

Einwohnergemeinde Stettlen

Stettlen, den 29. 09. 2014



Lorenz Hess



Verena Zwahlen

Beitritt per 1. Januar 2019:

Einwohnergemeinde Worb

Worb, den 05.02.2019

Niklaus Gfeller

Christian Reusser

Beitritt per 1. Januar 2019:

Einwohnergemeinde Rubigen

Rubigen, den 21.01.2019

Renato Krähenbühl

Roland Schüpbach

Beitritt per 1. Januar 2019:

Einwohnergemeinde Allmendingen

Allmendingen, den 19.03.2019

Alfred Jost

Marlis Spycher